Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Biberist (Subjektfinanzierung)

Vom 29.06.2023

(Stand: 26.11.26)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Einwohnergemeinde Biberist.

2 Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde Biberist an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

§ 2 Ziele

1 Die Einwohnergemeinde Biberist stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulbereich sicher.

2 Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Biberist verfolgt folgende Ziele:

a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;

b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;

§ 3 Begriffe

1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und teilweise den Primarschulbereich.

2 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

3 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

4 Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Einwohnergemeinde Biberist, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.

5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

6 Die zuständige Abteilung ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Biberist, welche für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Biberist

a. in Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung des Kanton Solothurn oder

b. in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

2 Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

B Betreuungsgutscheine

§ 5 Betreuungsgutscheinsystem

Die Einwohnergemeinde Biberist kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Biberist mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

3 Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit dem Eintritt in die Primarschule. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann eine Betreuung in einer Kindertagesstätte auch während der Primarschulzeit erfolgen.

4 Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für eine Betreuung in einer Tagesfamilie besteht auch für die Primarschulzeit und erlischt mit dem Übertritt in die Oberstufe.

5 Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Sie müssen ein Gesuch um eine Kostengutsprache für eine Fremdbetreuung an die zuständigen Sozialen Dienste stellen. Die Finanzierung richtet sich nach sozialhilferechtlichen Richtlinien.

6 Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.

7 Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

4 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

§ 8 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

2 Der minimale Elternbetrag beträgt

a. in Kindertagesstätten zwischen CHF 30.00 und 70.00 pro Kind und Tag,

b. in Tagesfamilien zwischen CHF 3.00 und 7.00 pro Betreuungsstunde.

3 Antragstellende mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 40'000 gemäss § 7 erhalten den vollen Betreuungsgutschein Betreuungsgutscheine werden maximal bis zu einem Einkommen von CHF 160'000 ausgreichtet.

4 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss §3 Abs. 5 kann die Einwohnergemeinde Biberist einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 60.00 pro Betreuungstag gewähren. Der Bedarf muss von einer kantonalen oder kommunalen Fachstelle bestätigt werden.

5 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

6 Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.

7 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;

b. der zuständigen Abteilung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;

c. der zuständigen Abteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

§ 10 Pflichtverletzungen

1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die zuständige Abteilung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.

2 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Einwohnergemeinde Biberist in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Einwohnergemeinde Biberist erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

3 In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 11 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

1 Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der zuständigen Abteilung mitzuteilen.
2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

C Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeiten

1 Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird einer Abteilung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

2 Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 14 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

1 Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an den Gemeindetrat der Einwohnergemeinde Biberist und danach an das Departement weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt und gilt bis zum Vorliegen eines überarbeiteten Reglements, spätestens aber bis 31.12.2029.[1]

Gemeindepräsident Leiter Zentrale Dienste

[1] Version vom 26.11.26